

## HAUSORDNUNG

der

den Stadthallen Waldshut und Tiengen

der Stadtscheuer Waldshut

**Inhalt**

1. Zutritt .....	3
2. Mitgebrachte Gegenstände.....	3
3. Garderobe bei städtischen Veranstaltungen in den Stadthallen .....	4
4. Allgemeine Hinweise.....	5
5. Allgemeine Brandschutzhinweise .....	6
6. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung .....	7
7. Gesundheits- und Umweltschutz .....	7
8. Veranstaltungsablauf .....	9
9. Datenschutz .....	9

Die Stadthalle Waldshut, Tiengen und die Stadtscheuer (nachfolgend Versammlungsstätten genannt) werden durch die Stadt Waldshut-Tiengen (nachfolgend Stadt genannt) betrieben. Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätten und die zugehörigen Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätten oder die Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht üben die Stadt und beauftragte Dritte (Veranstalter) aus.

## 1. Zutritt

- 1.1. Die Stadt ist berechtigt, den Zutritt zu den Versammlungsstätten und Außengeländen für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.
- 1.2. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben, wie Erwachsene, uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.
- 1.3. Mitarbeiter der Stadt und der von ihm beauftragten Bewachungsunternehmen, sind berechtigt, Kontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.
- 1.4. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 1.5. Hausverbote, die durch die Stadt ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet die Stadt auf Antrag nach billigem Ermessen.

## 2. Mitgebrachte Gegenstände

- 2.1. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.
- 2.2. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
  - a) Waffen oder gefährliche Gegenstände die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
  - b) Laserpointer
  - c) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
  - d) Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind

- e) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
  - f) Fahnen und Transparente
  - g) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - h) mitgebrachte Getränke und Speisen, Einweggeschirr und Einwegflaschen
  - i) rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
  - j) Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
  - k) Schirme und Stöcke sind an der Garderobe abzugeben (ausgenommen Stöcke für Gehbinderte.)
- 2.3. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- 2.4. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Mänteln, Jacken, Schirmen, Taschen, und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Karten(vor-)verkauf kann die Abgabe von Garderobe einschließlich Taschen und Rucksäcken oder sonstigen Gegenständen (größer als DIN A3) vorgeschrieben werden. Die aktuell gültige Garderobengebühr ist in diesem Fall nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs vom Besucher zu entrichten.
- 2.5. Aus Sicherheitsgründen kann vorgeschrieben werden, dass mitgeführte Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke, Taschen, Koffer etc., nicht außerhalb der Garderobe lagern dürfen. In diesem Fall werden im Haus abgelegte Gegenstände durch beauftragte Personen des Veranstalters eingesammelt und in Obhut genommen.

### **3. Garderobe bei städtischen Veranstaltungen in den Stadthallen**

- 3.1. Bei Abgabe von Garderobenstücken wird pro Person eine Garderobenmarke ausgegeben. Für weitere, zusätzliche Garderobenstücke erhält die Person jeweils einen zusätzlichen Beleg. Aufbewahrte Garderobenstücke werden nur gegen Rückgabe der Garderobenmarke bzw. der Belege, allerdings ohne weitere Prüfung der Berechtigung, ausgehändigt.
- 3.2. Bei Verlust der Garderobenmarke/des Belegs können die Garderobenstücke erst herausgegeben werden, nachdem alle übrigen Besucher ihre Garderobenstücke abgeholt haben.

- 3.3. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung der Stadt hierfür wird ausgeschlossen.

#### **4. Allgemeine Hinweise**

- 4.1. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

- 4.2. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen.

- 4.3. Fußböden

##### 4.3.1. Bodenbelastung

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Veranstalter ist verpflichtet sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der Stadt zu erkundigen.

##### 4.3.2. Teppiche, Bodenbelag

Zum Schutz des Hallensportbodens in den Stadthallen ist, auf Anforderung durch die Stadt, eine unfallsichere Abdeckung einzubringen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Das Einbringen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden.

- 4.4. Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

- 4.5. Das Bekleben von Wänden, Türen, Säulen und Decken ist generell untersagt.

## 5. Allgemeine Brandschutzhinweise

5.1. In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot.

5.2. Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

### 5.2.1. Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Ein amtliches Prüfzeugnis über die geforderten Eigenschaften des Materials ist vorzulegen.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 250 cm zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt in Abstimmung mit der Feuerwehr.

### 5.2.2. Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Stadt vorzulegen. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

### 5.2.3. Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normal entflammbar Material bestehen.

5.3. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Stadt im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten.

5.4. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die

Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der Stadt zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

#### 5.5. Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

#### 5.6. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind nicht zugelassen.

## 6. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

6.1. Die Stadt sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der Stadt hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

6.2. Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV A1 und der UVV BGV C1 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Stadt zu melden.

## 7. Gesundheits- und Umweltschutz

### 7.1. Lautstärke, Gehörschutz

#### 7.1.1. Für Besucher

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat

darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

#### 7.1.2. Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmimmissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte zwingend einzuhalten.

### 7.2. Umgang mit Abfällen

7.2.1. Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

7.2.2. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind vom Veranstalter zu entsorgen.

### 7.3. Umgang mit Abwasser

7.3.1. Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

7.3.2. Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Stadt zu melden.



## 8. Veranstaltungsablauf

8.1. Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen der Stadt verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:

- a) das Betreten für Besucher nicht bestimmter Bereiche;
- b) jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –);
- c) das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- d) das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- e) die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- f) das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- g) nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

## 9. Datenschutz

9.1. Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Stadt, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

9.2. Alle Personen, die die Versammlungsstätten betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hingewiesen. Diese Aufnahmen können sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Durch die Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung ist das „Recht am eigenen Bild“ eingeschränkt.

Waldshut-Tiengen, den 01.09.2018



Dr. Philipp Frank  
Oberbürgermeister

